

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bebauungsplan 4-346-0 in Kleve

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

Planungsbüro *STERNA*,
Eickestall 5, 47559 Kranenburg
sterna.sudmann@t-online.de



Auftraggeber:

Stadt Kleve
Der Bürgermeister

61.1 Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Erstellt: Januar 2021

Einleitung

Das ca. 8.900 m² große und zurzeit unbebaute Plangebiet umfasst das Flurstück 34 sowie einen westlichen Teil des Flurstücks 63, Flur 25, Gemarkung Materborn. Eingegrenzt wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans durch die Dorfstraße im Westen sowie das Grundstück des Seniorenhauses Burg Ranzow im Südosten. Nördlich des Plangebiets befindet sich Wohnbebauung.

Der derzeit an der Dorfstraße 65 befindliche Kindergarten soll auf die gegenüberliegende Seite der Dorfstraße verlagert und im Plangebiet auf ca. 3.000 m² neu und größer gebaut werden. Das betreffende Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4-221-3 für den Bereich Dorfstraße / Burgstraße / Annabergstraße / Kirchweg (Burg Ranzow). Der Bebauungsplan Nr. 4-221-3 weist in diesem Bereich eine Ausgleichsfläche aus. Das im Norden und Osten an die Ausgleichsfläche angrenzende festgesetzte Reine Wohngebiet soll durch den geplanten Cellitinnenweg mit einer Wendemöglichkeit erschlossen werden. Die südöstlich des Cellitinnenwegs gelegene Burg Ranzow ist als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Um die geplante Verlagerung des Kindergartens auf die gegenüberliegende Seite der Dorfstraße, im Bereich der ausgewiesenen Ausgleichsfläche, zu ermöglichen, ist eine Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 4-221-3 im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs notwendig (Stadt Kleve 2015).

Die Stadt Kleve beauftragte das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines Gutachtens zur Artenschutzprüfung (ASP). Die Fledermäuse wurden von H. Steinhäuser vom Büro Graevendal GbR bearbeitet. Inhalte dieser Prüfung sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP Stufe I),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Festlegung der Wirkfaktoren

Ziel des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 4-346-0 ist es, den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 4-221-3 im südwestlichen Teilbereich zu ändern. Die private Ausgleichfläche wird in drei Teilflächen gegliedert und innerhalb des Plangebiets verlagert. So kann sich, statt der Ausgleichsfläche, in diesem Bereich ein Kindergarten ansiedeln. Des Weiteren werden der Ge-



bietscharakter, die Lage und Größe der Baufenster sowie die Erschließungssituation an die bestehende und geplante Nutzung angepasst. Bei der Realisierung des Bebauungsplanes kann es aufgrund der Bebauung zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen.

Das Plangebiet befindet sich inmitten des Ortsteils Materborn auf einer Ackerfläche zwischen Wohnbebauung und Seniorenwohnheim. Die Reichweite der Wirkfaktoren kann deshalb auf das Plangebiet selber und die unmittelbar angrenzenden Gehölze beschränkt bleiben, da der Siedlungsraum durch Lärm- und Lichtemissionen geprägt ist.

Im Plangebiet werden drei private Ausgleichsflächen festgesetzt. Diese dienen als Ersatz für die nun mit WA1 überplante Ausgleichsfläche im Bebauungsplan Nr. 4-221-3. Die als Grünflächen festgesetzten Bereiche sind mit Rasen sowie mit standortgerechten, heimischen Laubbäumen, Sträuchern und Stauden dauerhaft zu begrünen (Stadt Kleve 2015).

Artenschutzprüfung Stufe I

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten bei Selektion auf die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene potentielle Artenspektrum. Hinzugefügt wurde noch das erweiterte Artenspektrum an planungsrelevanten Brutvögeln für den Kreis Kleve.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW brachte keine Ergebnisse (Anhang 2).

Bei der UNB Kleve liegen keine Daten zu diesem Gebiet vor.

Ortstermin

Um die Habitategenschaften des Plangebiets zu bewerten wurde am 15. Januar 2021 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Neben dem Verfasser beteiligte sich an der Kontrolle der Fledermausspezialist Hans Steinhäuser vom Büro Graevendal GbR. Dabei wurde das Plangebiet einmal abgegangen.

Beim Plangebiet handelt es sich um eine Ackerfläche, die sich nach Nordosten hin fortsetzt. Die Ackerfläche wird insbesondere zum Seniorenwohnheim durch junge Gehölze eingefasst. Nach Norden schließen sich Gärten der nachfolgenden Wohnbebauung an (Anhang 1; Fotodokumentation in Anhang 3). Das Ergebnis der Habitatbewertung ist in Tab. 1 in Anhang 2 aufgeführt.

Ein Vorkommen von Feldvögeln kann auf der inmitten des Siedlungsbereiches liegenden Ackerfläche ausgeschlossen werden, weil diese Arten offene Landschaften mit freier Rundumsicht benötigen und zu Vertikalstrukturen einen Meideabstand von 100 m einhalten (FIS 2021). Zudem wird die Fläche durch frei laufende Hunde und Katzen stark gestört. Damit kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für diesen Bereich ausgeschlossen werden. Dies betrifft auch nicht planungsrelevante Brutvogelarten.

In den randständigen Gehölzen sind keine Höhlenbäume vorhanden, die von planungsrelevanten Säugetier- bzw. Vogelarten genutzt werden können. Auch Krähenester und Greifvogelhorste waren nicht vorhanden und können aufgrund der Baumgröße ausgeschlossen werden. Es wurden jedoch einige Ringeltauben- und Amselnester gefunden. Die Strukturen eignen sich zudem für eine Besiedlung mit weiteren nicht planungsrelevanten Vogelarten

(z. B. Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig, Zilpzalp). Für Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Kuckuck und Pirol sind die Grünbereiche zu klein und liegen unter der gängigen Reviergröße (vgl. Flade 1994, Bauer et al. 2005). Auch für das nähere Umfeld können Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden, so dass es nicht zu deren Beeinträchtigungen während der Bauphase kommen kann.

Ein Vorkommen von lichtsensiblen Fledermausarten ist in diesem Bereich nicht zu erwarten, so dass keine Jagdgebiete dieser Arten betroffen sind.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Amphibien- und Reptilienarten kann aufgrund des Fehlens geeigneter Habitats ausgeschlossen werden. Laichgewässer sind auch in der näheren Umgebung nicht vorhanden und als Landlebensraum ist die Ackerfläche inmitten des Ortsteils pessimal.

Damit können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Artenschutzprüfung der Stufe 2 ist nicht erforderlich, da diese zu keinen weiteren Erkenntnissen führen würde.

Vermeidungsmaßnahmen

Falls in den Randbereichen Rodungsarbeiten bei den Gehölzen erforderlich sind, so sind diese außerhalb der Brutzeit (also im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel (auch der nicht planungsrelevanten Vogelarten) zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, da diese für alle europäischen Vogelarten gelten. Wenn anschließend nicht sofort mit dem Bau begonnen wird, ist der Bereich durch Vergrämungsmaßnahmen (Flutterbänder oder ähnliches) vor einer Besiedlung mit Brutvögeln zu sichern.

Auf der Ackerfläche sind diese Maßnahmen nicht erforderlich, da hier Nester von Bodenbrütern ausgeschlossen werden können.

Da durch die Bauaktivitäten keine in der Umgebung vorkommenden planungsrelevanten Arten gestört werden können (Vorbelastung durch den Siedlungsbereich, keine Vorkommen in direkter Nachbarschaft) gelten keine Bauzeiteneinschränkungen.

Ergebnis

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4-346-0 sind keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme „Rodungsarbeiten bei Gehölzen außerhalb der Brutzeit“ werden mit der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes keine Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Aufl., Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

FIS (2021): https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste_de
Artkapitel Feldlerche, Kiebitz, u.a.; Abruf am 22.01.2021

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

Stadt Kleve (2015): Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4-221-4 für den Bereich Kiesstraße im Ortsteil Rindern¹.

Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 4.3.2020, BGBl. I S. 440.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) ge-ändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

¹ Die Nummerierung des Bebauungsplans wurde zwischenzeitlich aus verfahrenstechnischen Gründen von 4-221-4 in 4-346-0 geändert.

Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 25. Januar 2021

Elektronische Fassung ohne Unterschrift

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

ANHANG 1: Lage des Plangebiets des Bebauungsplans 4-346-0 in Kleve (Stadt Kleve 2015).



ANHANG 2: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW für das Plangebiet.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022>; Abfrage zuletzt am 14.01.2021 für den TK25-Quadranten 4202-2 bei Sektion auf die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ (Gärten).

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend
 Lebensstätten-Kategorien:

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

(Na) = potenzielles Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

Art	Status	Ehz	Gärten	Habitatbewertung
Säugetiere				
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis	G Na	
Breitflügel-Fliege	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis	U- Na	Im Plangebiet sind keine Gebäude und Bäume mit geeigneten Quartieren vorhanden
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G (Na)	
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis	U Na	
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G Na	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G Na	
Vögel				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unbek. (FoRu), (Na)	Kein Habitat vorhanden
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G (Na)	Kein Habitat vorhanden
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U Na	Kein Nistplatz vorhanden
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U FoRu	Kein Nistplatz vorhanden
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	G- Na	Kein Nistplatz vorhanden
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U- (Na)	Kein Habitat vorhanden
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U Na	Kein Nistplatz vorhanden
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	U- (FoRu)	Kein Habitat vorhanden
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U Na	Kein Nistplatz vorhanden
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S (FoRu)	Kein Habitat vorhanden
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G Na	Kein Nistplatz vorhanden
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G Na	Kein Nistplatz vorhanden
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G Na	Kein Nistplatz vorhanden
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unbek. Na	Kein Nistplatz vorhanden
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G- (FoRu)	Kein Nistplatz vorhanden
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G Na	Kein Nistplatz vorhanden
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G Na	Kein Nistplatz vorhanden
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U Na	Kein Nistplatz vorhanden

Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013).

Art	Status	Ehz	Gärten	Habitatbewertung
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen		keine Nistmöglichkeiten vorhanden
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen		
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen		

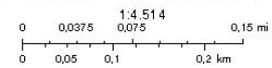
Datenabfrage Fundortkataster

In der Umgebung des Plangebiets (unmaßstäblich rot umrandet) sind im Fundortkataster keine planungsrelevanten Artvorkommen verzeichnet (Datenabfrage von @LINFOS zuletzt am 22.01.2021).



Januar 22, 21

- planungsrelevante Arten (Punkt)
- planungsrelevante Arten (Linie)
- ▣ planungsrelevante Arten (Fläche)



ANHANG 3: Fotodokumentation

Das Plangebiet besteht aus einer Ackerfläche, an die sich außerhalb befindliche Gehölzstreifen anschließen. Bilder 1-2 von Westen aus, Bild 3 von Osten aus. Zwischen dem Seniorenpflegeheim Burg Ranzow und dem Plangebiet verläuft ein schmaler Gehölzstreifen mit Sträuchern und jungen Bäumen, in denen sich Nester von Ringeltauben und Drosseln befinden (Bilder 4-5). In Bild 6 ist der schmale Streifen zu erkennen, der den angrenzenden Gärten vorgelagert ist (Fotos: Sudmann, 15.01.2021).



ANHANG 4: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 4-346-0
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Kleve
Antragstellung (Datum):	Januar 2021
Die Stadt Kleve beabsichtigt im Ortsteil Materborn den Bebauungsplan Nr. 4-346-0 aufzustellen. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten. Auswirkungen von Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	